Niederschrift
über die Konstituierende Sitzung des Gemeinderates – öffentliche Sitzung

AM	ORT	BEGINN	ENDE
14. März 2022	**Gemeindeamt Aldrans**	**20:00 Uhr**	**21:00 Uhr**

VORSITZ	BGM Strobl Johannes	
anwesende Gemeinderäte		
Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl - GLA		
Regina Gapp	Nairz Daniel	Garber Bernhard
Nössing Ursula	Senfter Martin	Rösch Hubert
Stolz Elisabeth	Martinek Christoph	Fleischmann Helmut
Die Grünen Aldrans & Unabhängige – GRÜNE		
Brandl Ursula	Frischhut-Gregorin Julia	Dr.rer.nat. Reiter Franz
Lederer Matthias	Frischhut Maria	

Schriftführer	Alexander Nairz

Entschuldigt abwesend: Markus Haider
Sonstige Anwesende: -

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Angelobung der Mandatare nach § 28 TGO
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
4. Festsetzung der Anzahl der Bürgermeister-Stellvertreter
5. Festsetzung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes
6. Festlegung, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Fall ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind
7. Ermittlung der Anzahl der auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallenden Mitglieder des Gemeindevorstandes
8. Wahl des/der Bürgermeister-Stellvertreter/in
9. Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes und ggf. Wahl der Ersatzmitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes

Beschlüsse

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister
Der BGM begrüßt die Gemeinderäte und eröffnet die Sitzung und gibt einen kurzen Rückblich über die letzte Gemeinderatsperiode und spricht allen ausgeschiedenen

Gemeinderätinnen und Gemeinderäten seinen Dank aus. Allen Gemeinderäten wird die Gelegenheit für eine kurze Vorstellung gegeben.

2. Angelobung der Mandatare nach § 28 TGO

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates haben gem. § 28, Abs. 1 TGO 2001 vor dem Gemeinderat das Gelöbnis abgelegt, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, ihr Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde Aldrans und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister

Der Gemeinderat ist vollzählig erschienen und angelobt. BGM Strobl stellt nunmehr die Beschlussfähigkeit fest.

4. Festsetzung der Anzahl der Bürgermeister-Stellvertreter

Der Bürgermeister stellt fest, dass bei Gemeinden mit mehr als 1.000 und höchstens 5.000 Einwohnern ein zweiter Bürgermeister-Stellvertreter gewählt werden kann, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindevorstandes erforderlich ist (§ 23 Abs. 3, 2. Satz TGO 2001). Bisher hat man immer gut mit einem Vizebürgermeister das Auslangen gefunden und dies wird seitens der Aufsichtsbehörde für Gemeinden in dieser Größe auch für ausreichend empfunden. Die Einsetzung eines zweiten Vizebürgermeisters würde daher unnötige Mehrkosten nach sich ziehen
Der Gemeinderat schließt sich der Meinung des Bürgermeisters an und beschließt einstimmig, nur einen Vizebürgermeister zu bestellen.

5. Festsetzung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht mehr als ein Viertel der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, somit maximal drei, betragen darf (§ 23 Abs. 4 TGO 2001).
BGM Strobl schlägt vor, dass neben dem Bürgermeister und dem Bürgermeister-Stellvertreter noch zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder im Gemeindevorstand vertreten sein sollen.
Der Gemeinderat schließt sich diesem Vorschlag einstimmig an.

6. Festlegung, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Fall ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind

Bisher hatten die Gemeindevorstandsmitglieder keine Ersatzmitglieder, da den Grünen Aldrans und Unabhängige nur mehr einen Sitz im Gemeindevorstand zustehen bringt der BGM den Vorschlag ein, dass bei Verhinderung eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes ein Ersatzmitglied als stimmberechtigtes Mitglied zu den Sitzungen des Gemeindevorstandes zugelassen werden. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Ermittlung der Anzahl der auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallenden Mitglieder des Gemeindevorstandes

Gem. § 74 Tiroler Gemeindewahlordnung (TGWO) 1994 haben die einzelnen Gemeinderatsparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand besteht aus 4 Personen (Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter und 2 weitere stimmberechtigte Mitglieder).
Die Anzahl der auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallenden Stellen des Gemeindevorstandes wurde gem. § 74 TGWO wie folgt ermittelt:

	Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl		Die Grünen Aldrans & Unabhängige	
	GR-M	GV-M	GR-M	GV-M
1/1	10 **789**	**1**	5 **380**	**3**
1/2	5 394,5	**2**	2,5 190	
1/3	3,33 263	**4**	1,67 126,67	

Demnach hat die Gemeinderatspartei „Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl“ Anspruch auf drei (3) Gemeindevorstandsstellen und die Gemeinderatspartei „Die Grünen Aldrans & Unabhängige“ Anspruch auf eine (1) Stelle. Dies wurde von den anwesenden Gemeinderäten zur Kenntnis genommen.

8. Wahl des/der Bürgermeister-Stellvertreter/in

Gemäß Tiroler Gemeindewahlordnung ist jede Gemeinderatspartei, die – unter Anrechnung des Bürgermeisters – Anspruch auf mindestens eine Stelle im Gemeindevorstand hat, berechtigt, eines ihrer Mitglieder vorzuschlagen. Für die Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters wurde von der Liste „Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl“ sowie von der Liste „Die Grünen Aldrans und Unabhängige“ ein schriftlicher Vorschlag eingebracht. Über diesen erfolgte in einem geheimen und mittels Stimmzettel abgehaltenen Wahlgang die Abstimmung.
Die beiden Wahlhelfer Regina Gapp und Matthias Lederer stellten fest, dass alle Stimmzettel gültig waren und Herr Daniel Nairz mit 8 Stimmen zum Bürgermeister-Stellvertreter gewählt wurde. Auf die Gegenkandidatin Ursula Brandl entfallen 7 Stimmen.
BGM Strobl gratuliert ihm zur Wahl und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. VBGM Daniel Nairz bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen und sichert allen eine gute Kooperation zum Wohle der Gemeinde zu.

9. Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes und ggf. Wahl der Ersatzmitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes

Für die Namhaftmachung bzw. Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes gilt § 79 TGWO 1994. Soweit die einer Gemeinderatspartei zustehenden Stellen im Gemeindevorstand noch nicht durch den Bürgermeister oder Bürgermeister-Stellvertreter besetzt sind, steht dieser Partei das Recht zu, zur Besetzung dieser Stellen ihr angehörende Gemeinderatsmitglieder namhaft zu machen.
Es werden folgende Vorschläge zur Besetzung der weiteren stimmberechtigten Vorstandssitze eingebracht:

Gemeinschaftsliste Aldrans:	Ersatz für BGM: Gapp Regina Ersatz für VBGM: Garber Bernhard Hubert Rösch, Ersatz: Nössing Ursula
Die Grünen Aldrans und Unabhängige:	Ursula Brandl, Ersatz: Matthias Lederer

Die Abstimmung per Handzeichen ergibt folgendes:
Ursula Brandl wird mit 14 Ja-Stimme und 1 Enthaltung in den Gemeindevorstand gewählt.
Hubert Rösch wird mit 14 Ja-Stimme und 1 Enthaltung in den Gemeindevorstand gewählt.
Die nominierten Ersatzmitglieder wurden einstimmig beschlossen.

Bezüglich der zu bildenden Ausschüsse wird vom BGM erläutert, dass in der vergangenen Periode insgesamt 9 Ausschüsse gebildet wurden. Einer davon ist der verpflichtend zu bildende Überprüfungsausschuss. Die Liste der bisherigen Ausschüsse wird den

Gemeinderäten zur gedanklichen Vorbereitung auf die Bildung und Zusammensetzung zeitnah zur Verfügung gestellt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der BGM die Sitzung mit dem Wunsch und der Überzeugung, dass es wie gewohnt weitergeht und alle Gemeinderäte eingeladen sind, für Aldrans zu arbeiten. Anschließend ist es eine Ehre, dass die Musikkapelle sowie weitere Abordnungen den neuen Gemeinderat einen Empfang bereiten, welcher dann bei einem gemeinsamen Getränk ausklingt.

Die Niederschrift wurde ordnungsgemäß nach § 46 (4) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 – unterfertigt.